

Satzung des Cumbacher Kirmesverein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Cumbacher Kirmesverein**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rudolstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatkunde, sowie der Heimatpflege und der Ortsverschönerung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Die Ergreifung gemeinsam geeigneter Maßnahmen der Mitglieder zur Heimatpflege, um an Verschönerungen im Rudolstädter Ortsteil Cumbach und am Erhalt des Denkmals der Thüringer Bauernhäuser mitzuwirken. Ebenso soll der Sport gefördert und unterstützt werden durch die Durchführung und dem Mitwirken von bzw. an sportlichen Veranstaltungen für Jung und Alt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, sowie Gesellschaften werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
Fördermitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften werden, die nur durch ihre Beitragszahlung den Verein unterstützen. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben dort kein Stimmrecht. Sie können von ihrer Fördermitgliedschaft jederzeit auf Antrag in eine aktive Mitgliedschaft wechseln. Aktive Mitglieder können auf Antrag in eine Fördermitgliedschaft wechseln.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Bestätigung in Textform durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, der Auflösung der Gesellschaft bzw. Löschung der juristischen Person im Handelsregister,
 - b) durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten

- zulässig,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste wegen Verzugs der Beitragszahlung für mehr als 1 Jahr oder
d) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird auf der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekanntgegeben. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss binnen 14 Tage schriftlich Berufung einlegen.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
6. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
7. Der Vorstand entscheidet über die Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft.
8. Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem 16. Lebensjahr an Abstimmungen und Wahlen durch die Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeisterals vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 6 Abs. 3 sowie aus bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.
Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder, die jeweils meisten Stimmen haben. Die einzelnen Funktionen bestimmt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der gemäß Absatz 1 vertretungsberechtigte Vorstand ist mit mindestens 2

Vorstandsmitgliedern vertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte im Wert ab 2.000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einladung mittels Briefes, E-Mail oder in ähnlicher Weise in Textform an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes oder über die Presse statt. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Unabhängig davon können weitere Themen behandelt und darüber Beschlüsse gefasst werden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge
- Vereinsveranstaltungen
- freiwillige Zuwendungen
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 10 Kassenführung

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Bei der Jahreshauptversammlung erstatten sie Bericht und die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

Ein Kassenprüfer wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, so dass ein turnusmäßiger Wechsel garantiert ist.

Sofortige Wiederwahl ist unzulässig.

Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalensembles Volkskundemuseum „Thüringer Bauernhäuser“.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Wird keine Bestimmung getroffen, so sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich und wirtschaftlich der ursprünglich gewollten am nächsten kommt.

Rudolstadt, den 24.04.2025